

ZH_OBERGERICHT LE140019 vom 13. August 2014

ZH Obergericht, 2014-08-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LE140019

FR: ZH_OBERGERICHT LE140019 du 13 août 2014

IT: ZH_OBERGERICHT LE140019 del 13 agosto 2014

Erwägungen

E. 1

Die Parteien standen seit dem 7. August 2013 in einem Eheschutzverfahren am Einzelgericht im summarischen Verfahren am Bezirksgericht Zürich (Urk. 1). Die Vorinstanz regelte das Getrenntleben der Parteien mit eingangs wiedergegebenem Urteil vom 4. April 2014 (Urk. 50). Hiergegen erhob der Gesuchsgegner und Berufungskläger (nachfolgend Gesuchsgegner) mit Eingabe vom 17. April 2014 (Urk. 49) innert Frist Berufung, wobei er oben angeführte Anträge stellte. Der Gesuchsgegner hat am 28. April 2014 den ihm auferlegten Kostenvorschuss fristgerecht geleistet (Urk. 57). Die Gesuchstellerin und Berufungsbeklagte (nachfolgend Gesuchstellerin) erstattete mit Eingabe vom 19. Mai 2014 innert Frist die Berufungsantwort (Urk. 59), welche dem Gesuchsgegner mit Verfügung vom 30. Mai 2014 zur Kenntnisnahme zugestellt

- 8 - wurde (vgl. Urk. 62). Mit Eingabe vom 7. August 2014 reichte der Gesuchsgegner eine Beilage ein (Urk. 65 und 66), die sich allerdings bereits bei den Akten befindet (Urk. 19 Anhang).

E. 2

Gemäss Art. 317 Abs. 1 ZPO können im Berufungsverfahren neue Tatsachen nur noch berücksichtigt werden, wenn diese ohne Verzug vorgebracht wurden und wenn sie trotz zumutbarer Sorgfalt nicht schon vor erster Instanz vorgebracht werden konnten. Das Bundesgericht hat eine analoge Anwendung

- 9 - von Art. 229 Abs. 3 ZPO bei Verfahren, die der Untersuchungsmaxime unterstehen, abgelehnt und festgehalten, dass einzig Art. 317 Abs. 1 ZPO massgebend sei (BGE 138 III 626 f. E. 2.2). Dies gilt auch in Verfahren in Kinderbelangen, in denen gemäss Art. 296 ZPO der Sachverhalt von Amtes wegen zu erforschen ist und keine Bindung an die Anträge besteht. Unechte Noven, die bei zumutbarer Sorgfalt bereits vor erster Instanz hätten geltend gemacht werden können, können daher grundsätzlich nicht mehr vorgebracht werden, es sei denn, eine Partei rüge, die Vorinstanz habe eine bestimmte Tatsache in Verletzung der Untersuchungsmaxime nicht beachtet (Hohl, Procédure civile, Tome II, Deuxième Edition, Bern 2010, Rz. 1214 und 2414). Solche unechte Noven sind im Sinne von Art. 317 Abs. 1 lit. a ZPO ohne Verzug, d.h. mit der Berufungsbegründung bzw. der Berufungsantwort vorzubringen. Nach Berufungsbegründung und -antwort können nur noch echte Noven vorgebracht werden, und zwar längstens bis zum Beginn der Urteilsberatung. Dies gilt auch für Verfahren, die der Untersuchungsmaxime unterstehen (BGE 138 III 788 E. 4.2; Hohl, a.a.O., Rz. 1172).

E. 3

Im vorliegenden Berufungsverfahren ist nicht streitig, dass der Gesuchsgegner der Gesuchstellerin und den beiden Töchtern Unterhaltsbeiträge zu bezahlen hat; umstritten ist

die Höhe derselben und dabei der Bedarf der Gesuchstellerin und der beiden Kinder (nachstehend Erw. 5) sowie das Einkommen der Gesuchstellerin (nachstehend Erw. 6). Darauf ist im Folgenden einzugehen.

E. 4

Die Vorinstanz hat die Unterhaltsbeiträge korrekterweise mittels der einstufigen Berechnungsmethode, d.h. durch Addition der einzelnen Positionen der massgeblichen Lebenshaltung ermittelt, nachdem sie zum Ergebnis gelangt ist, dass die den Parteien im Jahre 2011 zur Verfügung stehenden Gesamtmittel (Erwerbseinkommen in der Höhe von Fr. 400'715.– und Beteiligungsrechte und Erträge von insgesamt Fr. 43'934.–) lediglich im Umfang von Fr. 204'288.– zur

- 11 - Bestreitung des Familienunterhalts verwendet worden seien und damit die Sparquote mehr als 50% betragen habe (Urk. 50 S. 86).

E. 5

Bedarf Gesuchstellerin

E. 5.1

Der Unterhaltsberechnung hat die Vorinstanz folgenden erweiterten Notbedarf der Gesuchstellerin und der beiden Kinder zugrunde gelegt: Allgemeine Lebenshaltungskosten 2'795.– Miete 572.– Kinderbetreuungskosten 4'416.– (Juli 12 - Okt. 13) 1'630.– (Nov. 13 - Juli 15) 1'300.– (ab Aug. 15) Reinigungshilfe 486.– Krankenkasse 378.– Gesundheitskosten 308.– Zahnarzt 25.– Versicherungen/Hausratversicherungen/Fahrzeugkosten Öffentlicher Verkehr 60.– Kommunikation/TV/Internet/Billag 223.– Betrag zur freien Verfügung 100.– Ferien 250.– Total Bedarf ohne Steuern: 9'813.– (Juli 13 - Okt. 13) 7'027.– (Nov. 13 - Juli 15) 6'697.– (ab Aug. 15) Steuern 1'224.– (Juli 13 - Okt. 13) 713.– (Nov. 13 - Juli 15) 643.– (ab Aug. 15) Total Bedarf mit Steuern 11'037.– (Juli 13 - Aug. 13) 7'740.– (Nov. 13 - Juli 15) 7'340.– (ab Aug. 15) Die Positionen "Krankenkasse", "Gesundheitskosten", "Öffentlicher Verkehr" und "Betrag zur freien Verfügung" sind unangefochten und erscheinen plausibel.

E. 5.2

Allgemeine Lebenshaltungskosten

- 12 - Für diese Position hat die Vorinstanz mangels aktueller Belege hinsichtlich Nahrung, Bekleidung, Kultur und Freizeit auf die Grundbeträge gemäss Kreisschreiben der Verwaltungskommission des Obergerichts des Kantons Zürich betreffend Richtlinien für die Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums vom 16. September 2009 (im Folgenden: Kreisschreiben) abgestellt und aufgrund der guten finanziellen Verhältnisse der Parteien einen Zuschlag von 30% bzw. Fr. 645.– vorgenommen, weshalb sie von allgemeinen Lebenshaltungskosten von insgesamt Fr. 2'795.– ausgegangen ist (Urk. 50 S. 91). Der Gesuchsgegner bringt vor, es gehe nicht an, einzig gestützt auf das hohe Einkommen der Parteien einen "Billigkeitszuschlag" vorzunehmen. Nachdem die Parteien über einen bescheidenen Lebensstandard verfügten, würde eine Erhöhung des Grundbetrages zu einer Umverteilung des Vermögens führen (Urk. 49 S. 14). Die Vorinstanz ist nach eingehender Auseinandersetzung mit den Akten zum Ergebnis gelangt, dass die Parteien im Jahr 2011 rund Fr. 204'000.– ihrer gesamten finanziellen Mittel zur Deckung der gemeinsamen Lebenshaltungskosten verwendeten (Urk. 50 S. 86). Der Gesuchsgegner äussert sich in seiner Berufungsschrift nicht darüber, inwiefern diese

Feststellung nicht zutreffend sein soll. Vor diesem Hintergrund erscheint der vom Gesuchsgegner behauptete bescheidene Lebensstandard der Parteien nicht glaubhaft. Gewisse Pauschalierungen sind auch im Rahmen der einstufig-konkreten Berechnungsmethode unumgänglich, da es nahezu unmöglich ist, für Auslagepositionen des täglichen Bedarfs die entsprechenden Zahlen nachträglich noch zu ermitteln (Hausheer/Spycher, Handbuch des Unterhaltsrechts, S. 77 Rz. 02.65c). Aufgrund von gemeinsamen Lebenshaltungskosten von rund Fr. 204'000.– im Jahr 2011 kann von einem gehobenen Lebensstandard der Parteien ausgegangen werden. Deshalb erscheinen die von der Vorinstanz mit Fr. 2'795.– bezifferten allgemeinen Lebenshaltungskosten als angemessen, weshalb es dabei bleibt.

- 13 -

E. 5.3

Miete Die Gesuchstellerin ist Eigentümerin eines freistehenden Zweifamilienhauses (6-Zimmerwohnung und 3 1/2-Zimmerwohnung) an der C.____-Strasse ... in Zürich. Sie und die beiden Kinder wohnen in der 6-Zimmerwohnung. Der Hypothekarzins beträgt Fr. 1'075.– pro Monat. Die 3 1/2 Zimmerwohnung hat die Gesuchstellerin vermietet. Die Vorinstanz hat im Bedarf der Gesuchstellerin Wohnkosten von Fr. 572.– angerechnet. Dabei ist sie davon ausgegangen, dass die Gesuchstellerin aus der Vermietung der 3 1/2-Zimmerwohnung monatliche Mieteinnahmen in der Höhe von Fr. 2'842.– (Urk. 32/14) erziele, wobei diesen Einnahmen monatliche Aufwendungen von Fr. 3'414.– gegenüberstünden, nämlich die Hypothekarzinsen von Fr. 1'075.– und die Nebenkostenpauschale von Fr. 2'550.– (1% des Verkehrswerts der Liegenschaft in der Höhe von Fr. 3'060'000.–), wobei sie davon die von den Mietern effektiv bezahlte Nebenkostenposition "Heizung und Verwaltung" von Fr. 210.60 in Abzug gebracht hat. Damit resultiere ein Verlust von 572.–, welcher der Gesuchstellerin als Wohnkosten anzurechnen sei (Urk. 50 S. 48). Der Gesuchsgegner geht davon aus, dass die Gesuchstellerin aus der Wohnungsvermietung einen Gewinn von Fr. 891.– erwirtschaftete, wobei er die Miet-zinseinnahmen auf Fr. 2'666.–, die Hypothekarzinsen auf Fr. 1'075.– und die Nebenkosten auf Fr. 700.– beziffert. Der Gesuchsgegner erachtet es als willkürlich, die Nebenkosten aufgrund eines Prozentsatzes des Verkehrswerts festzusetzen. Die Nebenkosten würden nicht linear zum Gebäudewert steigen. Die Gerichtspraxis gehe gewöhnlich von Nebenkosten in der Höhe von maximal Fr. 700.– aus, was angesichts der umfassend renovierten Villa der Gesuchstellerin angemessen erscheine (Urk. 49 S. 16). Mit Eingabe vom 7. August 2014 (Urk. 65) reicht der Gesuchsgegner die Erfolgsrechnung des Jahres 2012 betreffend die Liegenschaft der Gesuchstellerin ein (Urk. 66). Die Eingabe erfolgt verspätet und ist daher unbeachtlich. Ohnehin ergibt sich daraus nichts Neues, sondern es sind lediglich die von der Gesuchstellerin behaupteten Nebenkosten von Fr. 36'966.05 ersichtlich. Ausserdem wurde die fragliche

- 14 - Erfolgsrechnung von der Gesuchstellerin bereits vor Vorinstanz mit der Steuererklärung 2012 (Urk. 19 Anhang) eingereicht. Die Gesuchstellerin hält daran fest, dass sich die Nebenkosten gemäss der Erfolgsrechnung der F.____ Immobilien GmbH für das Jahr 2012 auf Fr. 36'966.05 (Urk. 19 Anhang) belaufen würden. Ausserdem rügt die Gesuchstellerin, dass die Vorinstanz die tatsächlich zu bezahlenden Heizkosten nicht berücksichtigt habe, obwohl diese ausgewiesen seien (Urk. 59 S. 15). Die Vorinstanz hat die Nebenkosten praxisgemäss mit 1% des Verkehrswerts der Liegenschaft bemessen (Maier, Aspekte bei der Festsetzung von Unterhaltsbeiträgen im Familienrecht - zur Praxis

der erst- und zweitinstanzlichen Gerichte des Kantons Zürich, FamPra 2014, S. 302-343 mit Hinweis auf die Entscheide der I. Zivilkammer des Obergerichts des Kantons Zürich vom 10. Januar 2006, Prozess-Nr. LP050016; 14. Oktober 2011, Prozess-Nr. LY110020;

E. 5.4

Kinderbetreuungskosten/Reinigungshilfe

- 15 - Die Vorinstanz hat der Gesuchstellerin bis Oktober 2013 Kinderbetreuungskosten in der Höhe von Fr. 4'416.– (Urk. 3/7 und Urk. 19 betreffend Hort/Krippe; Urk. 3/5 und 3/25 betreffend Drittbetreuung Kinderfrau), danach solche von Fr. 1'630.– und ab August 2015 Kinderbetreuungskosten von Fr. 1'300.– angerechnet. Unter dem Titel Reinigungshilfe hat die Vorinstanz der Gesuchstellerin Fr. 486.– pro Monat zugestanden (Urk. 50 S. 92). Der Gesuchsgegner rügt zunächst, die Gesuchstellerin habe es unterlassen, Belege betreffend die Kinderbetreuung für die Jahre 2009 und 2010 einzureichen. Sie reiche einzig Unterlagen ab Sommer 2011 ein, als die Eheprobleme akut gewesen seien und die Gesuchstellerin einen Anreiz gehabt habe, die Auslagen zu erhöhen. Die Vorinstanz habe zu Unrecht dem Editionsbegehren betreffend die Bankkonten der Gesuchstellerin nicht stattgegeben. In den Jahren vor der Trennung hätten die Auslagen jeweils die Hälfte der von der Vorinstanz anerkannten Auslagen von Fr. 2'116.– (Kinderbetreuung: Fr. 1'630.–; Reinigungshilfe: Fr. 486.–) betragen. Im Bedarf der Gesuchstellerin seien damit lediglich Fr. 1'058.– zu berücksichtigen. Im Januar/Februar 2014 habe die Gesuchstellerin E._____ aus der Kinderkrippe genommen, weshalb ab diesem Zeitpunkt die Krippenkosten entfielen (Urk. 49 S. 17 f.). Die Gesuchstellerin lässt zu den Kinderkrippenkosten ausführen, sie habe seit Januar 2014 zusammen mit der Familie F._____ Frau G._____ als Kinderfrau angestellt. Der auf die Gesuchstellerin entfallende Anteil der Betreuungskosten betrage Fr. 1'583.65 (Urk. 61/5). Doch sei zu berücksichtigen, dass sie im Januar 2014 über ihren Anteil hinaus zusätzliche Kinderbetreuungskosten von Fr. 833.– bezahlt habe (Urk. 61/6), weshalb die Bedarfsberechnung nicht anzupassen sei (Urk. 59 S. 18). Die geltend gemachten Beträge sind belegt (Urk. 61/5+6). In der Zeitspanne von Januar 2014 bis Juli 2015 reduzieren sich die Betreuungskosten damit um insgesamt rund Fr. 880.– (19 x Fr. 46.36). Unter Berücksichtigung der zusätzlichen Zahlung von Fr. 833.– im Januar 2014 rechtfertigt es sich jedoch, mit Bezug auf die Zeitspanne von November 2013 bis Juli 2015 nach wie vor auf den von der Vorinstanz berücksichtigten Betrag von Fr. 1'630.– pro Monat abzustellen.

- 16 - Beim Vorbringen des Gesuchsgegners, wonach die Gesuchstellerin seit Sommer 2011 den Lebensstandard stark erhöht habe, handelt es sich um eine blosser Behauptung. Die Vorinstanz hat dem Editionsbegehren des Gesuchsgegners zu Recht nicht entsprochen, macht doch der Gesuchsgegner nicht geltend, die Gesuchstellerin habe ohne sein Wissen und gegen seinen Willen die Kinderbetreuungskosten und die Kosten der Reinigungshilfe seit 2011 erhöht. Sollte die Gesuchstellerin diese Positionen tatsächlich erhöht haben, opponierte er zumindest nicht dagegen bzw. war er damit einverstanden. Immerhin beteiligte er sich an den Kosten. Entsprechend hat die Vorinstanz korrekterweise auf die aktuellen Verhältnisse abgestellt. Es bleibt deshalb bei den belegten Kosten für die Reinigungshilfe von Fr. 468.– und für die Kinderbetreuung von Fr. 4'416.– (bis Oktober 2013), von Fr. 1'630.– (für die Zeit ab November 2013 bis Juli 2015) und von Fr. 1'300.– (ab August 2015).

E. 5.5

Zahnarzt Die Gesuchstellerin reichte vor Vorinstanz eine Zahnarztrechnung in der Höhe von Fr. 226.30 ein (Urk. 3/20). Die von der Gesuchstellerin neu angeführte Zahnarztrechnung vom 1. April 2014 (Urk. 59 S. 12) findet sich nicht bei den Akten. Mit bloss einer einzigen Zahnarztrechnung werden regelmässige Zahnarztbesuche nicht glaubhaft gemacht. Nachdem die Gesuchstellerin ausserdem keine substantiierten Ausführungen zu dieser Position gemacht hat, moniert der Gesuchsgegner zu Recht, dass diese Position nicht glaubhaft gemacht worden sei (Urk. 49 S. 18), weshalb sie nicht zu berücksichtigen ist.

E. 5.6

Versicherungen/Hausratversicherungen/Fahrzeugkosten Die Vorinstanz berücksichtigte unter diesem Titel Fr. 200.–, nämlich Fr. 33.– für die Hausratversicherung, Fr. 117.– für Fahrzeugversicherungen und geschätzt Fr. 50.– für Benzin (Urk. 50 S. 77 f). Der Gesuchsgegner macht geltend, dieser Betrag sei auf die von ihm anerkannten Kosten von Fr. 126.– zu reduzieren (Urk. 22/22). Die Parteien hätten den VW-Bus vorwiegend zum Erreichen der Feriendomizile der Eltern der Gesuchstellerin benutzt. Ab und zu habe die Gesuchstellerin den VW Bus für ihren Beruf benutzt, habe dann aber die Auslagen in ihrer Erfolgsrechnung als geschäftsmässigen Aufwand abgebucht (Urk. 49 S. 19). Die Kosten für die Hausratversicherung von monatlich Fr. 33.– und für die Fahrzeugversicherungen von Fr. 117.– pro Monat sind ausgewiesen (Urk. 3/14+24). Nachdem der Gesuchsgegner anerkennt, dass das Fahrzeug von der Gesuchstellerin nicht nur für berufliche Zwecke benutzt wurde und die geschätzten Benzinkosten mit Fr. 50.– eher tief bemessen wurden, erscheint dieser Betrag angemessen. Entsprechend bleibt es beim Betrag von Fr. 200.– für Versicherungen und Fahrzeugkosten.

- 18 -

E. 5.7

Kommunikation Der Gesuchsgegner möchte lediglich den gerichtsüblichen Betrag von Fr. 150.– pro Monat für Kommunikationskosten berücksichtigt wissen. Er macht geltend, dass die Gesuchstellerin ihre Auslagen nach Aufnahme des Getrenntlebens erhöht habe, weshalb die Mobiltelefonrechnung von April 2013 nicht massgeblich sei (Urk. 3/20). Weiter sei zu berücksichtigen, dass ein Teil der Kommunikationskosten als Aufwand in der Erfolgsrechnung der Gesuchstellerin erscheine (Urk. 49 S. 19). Die Gesuchstellerin macht geltend, dass ihr gesamtes Einkommen ohne Abzug der Gestehungskosten angerechnet worden sei, weshalb unerheblich sei, ob in der für die Steuererklärung verwendeten Auflistung der berufsbedingten Aufwendungen die Kommunikationskosten mitenthalten seien (Urk. 59 S. 19). Das Vorbringen, die Gesuchstellerin habe ihre Auslagen nach der Trennung erhöht, stellt eine blosser Behauptung dar. Ausserdem handelt es sich bei Fr. 83.50 um einen Durchschnittsbetrag für eine Mobiltelefonrechnung. Beim Abonnement für Festnetztelefonie, Internet und Fernsehen von Fr. 109.– monatlich handelt es sich um einen Einheitstarif. Nachdem die Vorinstanz die Kommunikationskosten vom Einkommen der Gesuchstellerin nicht in Abzug gebracht hat, sind ihr die gesamten belegten Kosten von Fr. 223.– (Fr. 185.– für Kommunikation/TV/Internet und Fr. 38.– für Billag) anzurechnen.

E. 5.8

Ferien Die Vorinstanz hat der Gesuchstellerin Ferienkosten in der Höhe von Fr. 250.– pro Monat angerechnet (Urk. 50 S. 89). Der Gesuchsgegner lässt ausführen, dass die Parteien

mit Ausnahme eines Aufenthalts in Frankreich und eines Besuchs des Bruders des Gesuchsgegners in I. _____ einzig Ferien in den beiden Ferienhäusern der Eltern der Gesuchstellerin im Tessin und in J. _____ gemacht hätten. Die Gesuchstellerin könne die beiden

- 19 - Ferienhäuser weiterhin nutzen, weshalb keine zusätzlichen Auslagen anfielen (Urk. 49 S. 20). Die Gesuchstellerin stellt nicht in Abrede, dass sie die Ferienhäuser ihrer Eltern auch in Zukunft benutzen kann. Jedoch führt sie zutreffend aus, dass Ferien Mehrkosten zur Folge haben. So fallen in den Winterferien beispielsweise Kosten für Skibillette an. Auch ist während der Ferien von höheren Essenskosten auszugehen. Vor diesem Hintergrund erscheint der von der Vorinstanz für Ferien berücksichtigte Betrag von monatlich Fr. 250.– für drei Personen angemessen.

E. 5.9

Kinderzulagen Die Rüge des Gesuchsgegners, wonach die Kinderzulagen vom Bedarf der unterhaltsberechtigten Kinder abzuziehen seien (vgl. Urteil 5A_775/2011 vom

E. 5.10

Steuern Die Vorinstanz hat die mutmassliche Steuerbelastung des Jahres 2013 anhand des Steuerberechnungsprogramms des kantonalen Steueramtes gestützt auf die Steuerzahlen 2012 vorgenommen, nachdem sie zum Ergebnis gelangt ist, dass sich das steuerbare Einkommen im Vergleich zum Jahr 2012 nur um rund Fr. 6'000.– reduziert habe (Urk. 50 S. 94), was zutreffend ist. Damit bleibt es beim Betrag von Fr. 1'224.– für das Jahr 2013. Hinsichtlich der mutmasslichen Steuerbelastung für das Jahr 2014 ist die Vorinstanz von einer Belastung von Fr. 825.– pro Monat ausgegangen (Urk. 50 S. 104 unten), wobei sie Fr. 713.– in der Bedarfsberechnung berücksichtigt hat und den Gesuchsgegner zusätzlich dazu zu einer pauschalen Einmalzahlung von Fr. 1'350.– verpflichtet hat (Dispositivziffer 8). Aufgrund des um Fr. 400.– reduzierten Bedarfs ist von der pauschalen Einmalzahlung abzusehen und auf den Betrag von Fr. 713.– abzustellen. Schliesslich ist die von der Vorinstanz für die Zeit ab August 2015

- 20 - festgesetzte mutmassliche Steuerbelastung von Fr. 643.– auf Fr. 600.– zu senken.

E. 5.11

Zusammenfassung Insgesamt ergibt sich somit folgender Bedarf der Gesuchstellerin und der beiden Kinder: Allgemeine Lebenshaltungskosten 2'795.– Miete 572.– Kinderbetreuungskosten 4'416.– (Juli 13 - Okt. 13) 1'630.– (Nov. 13 - Juli 15) 1'300.– (ab Aug. 15) Reinigungshilfe 486.– Krankenkasse 378.– Gesundheitskosten 308.– Zahnarzt 0.– Versicherungen/Hausratversicherungen 200.– /Fahrzeugkosten Öffentlicher Verkehr 60.– Kommunikation/TV/Internet/Billag 223.– Betrag zur freien Verfügung 100.– Ferien 250.– Kinderzulagen abzüglich 400.– Total Bedarf ohne Steuern: 9'388.– (Juli 13 - Okt. 13) 6'602.– (Nov. 13 - Juli 15) 6'272.– (ab Aug. 15) Steuern 1'224.– (Juli 13 - Okt. 13) 713.– (Nov. 13 - Juli 15) 600.– (ab Aug. 15) Total Bedarf mit Steuern 10'612.– (Juli 13 - Okt. 13) 7'315.– (Nov. 13 - Juli 15) 6'872.– (ab Aug. 15) 6. Erwerbseinkommen Gesuchstellerin

- 21 - 6.1. Die Gesuchstellerin ist in einem Teilzeitpensum als Theaterpädagogin berufstätig, wobei sie selbstständig Theaterprojekte realisiert und im Rahmen von Vikariaten an Schulen tätig ist. Sie arbeitet projektbezogen (Urk. 1 S. 10 f., Urk. 30 S. 8 ff., insbesondere S. 10 Rz. 9.4; Prot. I S. 9 ff.). Mit Bezug auf das Jahr 2013 ging die Vorinstanz von monatlichen Einkünften von Fr. 1'776.– bei einem Pensum von rund 25%

aus (Urk. 50 S. 38 und S. 41), wobei sie sich auf die unbestrittene Zusammenstellung der Einkünfte der Gesuchstellerin stützte (Urk. 3/9). Ab Januar 2014 rechnete die Vorinstanz der Gesuchstellerin ein monatliches Einkommen in der Höhe von Fr. 500.– an. Sie begründete dies damit, dass von der Gesuchstellerin nicht verlangt werden könne, im bisherigen Umfang erwerbstätig zu sein, nachdem sie die Kinderbetreuungskosten erheblich reduziert habe und die Fremdbetreuung nicht nur dazu gedient habe, der Gesuchstellerin eine selbständige Erwerbstätigkeit zu ermöglichen, sondern sie generell zu entlasten (Urk. 50 S. 41). 6.2. Der Gesuchsgegner macht wie erwähnt geltend, dass die Gesuchstellerin aus der Vermietung der Wohnung an der C.____-Strasse ein zusätzliches Einkommen von Fr. 891.– erziele (Urk. 49 S. 21). In diesem Zusammenhang kann auf die Ausführungen zu den Wohnkosten verwiesen werden (Erw. II.B.5.3.), wonach der Gesuchstellerin trotz der Vermietung der 3 ½-Zimmerwohnung Liegenschaftskosten von insgesamt Fr. 572.– pro Monat anfallen. Für das Jahr 2013 bleibt es damit bei dem von der Vorinstanz angerechneten Einkommen von Fr. 1'776.–. Weiter bemängelt er, dass der Gesuchstellerin ab Januar 2014 lediglich ein Einkommen von Fr. 500.– angerechnet worden sei. Die angebliche Kostenersparnis bei den Fremdbetreuungskosten sei kein Argument, das anrechenbare Einkommen zu reduzieren. Ausserdem sei aus der E-Mail der Gesuchstellerin an den Gesuchsgegner vom 8. April 2014 ersichtlich, dass sie ihre Arbeitstätigkeit nicht reduziert habe (Urk. 52/1). 6.3. In der genannten E-Mail erklärt die Gesuchstellerin, dass E.____ 2-3 Tage pro Woche fremd betreut werden müsse, wenn sie, die Gesuchstellerin, arbeite (Urk. 52/1). Damit ist mit dem Gesuchsgegner davon auszugehen, dass die Gesuchstellerin ihr Pensum im Vergleich zum Vorjahr nicht reduziert hat, weshalb

- 22 - weiterhin von einem durchschnittlichen Einkommen von Fr. 1'776.– pro Monat auszugehen ist. 6.4. Gemäss vorinstanzlichen Erwägungen beliefen sich die Auslagen für den Familienunterhalt im Jahr 2011 auf rund Fr. 204'000.–, wobei die Parteien gesamthaft über ein Erwerbseinkommen in der Höhe von Fr. 400'715.– verfügten. D.h. rund 50% des zur Verfügung stehenden Einkommens konnte angespart werden. Es darf davon ausgegangen werden, dass die Einkommen beider Parteien proportional in gleichem Masse zur Deckung der Familienauslagen verwendet wurde und damit die Sparquote beider Parteien 50% betrug. Diese Proportion ist beizubehalten, zumal vorliegend die trennungsbedingten Mehrkosten gering ausfallen, nachdem sich die Wohnkosten der Gesuchstellerin lediglich auf Fr. 572.– pro Monat belaufen und die übrigen trennungsbedingten Mehrkosten kaum ins Gewicht fallen. Vor diesem Hintergrund rechtfertigt es sich, dass die Gesuchstellerin lediglich 50% ihres Erwerbseinkommens, mithin Fr. 888.–, zur Bestreitung ihrer Lebenshaltungskosten verwenden muss. 7. Rechnerischer Unterhaltsanspruch

E. 7

November 2011, Prozess-Nr. LC110036 und 13. Juli 2012, Prozess- Nr. LE110027). Der Gesuchsgegner bestreitet die Verkehrswertberechnung der Vorinstanz nicht. Die Vorgehensweise der Vorinstanz ist nicht zu beanstanden, zumal die von der Gesuchstellerin angeführte Erfolgsrechnung das Jahr 2012 betrifft und sich ausserdem der geltend gemachte Liegenschaftsaufwand mit Fr. 36'966.05 von den von der Vorinstanz mit Fr. 30'600.– berücksichtigten Nebenkosten nicht erheblich unterscheidet. Wenn die Nebenkosten pauschal festgelegt werden, scheidet eine separate Berücksichtigung der von der Gesuchstellerin bezahlten Heizkosten aus. Vor diesem Hintergrund bleibt es bei der Nebenkostenpauschale von Fr. 2'550.–. Entsprechend bleibt es bei den von der Vorinstanz

berücksichtigten Wohnkosten von Fr. 572.– (monatliche Mieteinnahmen von Fr. 2'842.– abzüglich monatliche Aufwendungen von Fr. 3'414.– [Hypothekarzinsen von Fr. 1'075.– zuzüglich Nebenkostenpauschale von Fr. 2'550.– abzüglich die von den Mietern effektiv bezahlte Nebenkostenposition von monatlich Fr. 210.60]).

E. 7.1

Nach dem Gesagten ergibt sich somit folgender Unterhaltsanspruch: Juli 2013 bis Oktober 2013 Bedarf Gesuchstellerin und Kinder (ohne Steuern) Fr. 9'388.– Steuern Fr. 1'224.– Total Fr. 10'612.– abzüglich Einkommen Gesuchstellerin Fr. 888.– Unterhaltsanspruch (gerundet) Fr. 9'725.– November 2013 bis Juli 2015 Bedarf Gesuchstellerin und Kinder (ohne Steuern) Fr. 6'607.– Steuern Fr. 713.– Total Fr. 7315.– abzüglich Einkommen Gesuchstellerin Fr. 888.– Unterhaltsanspruch (gerundet) Fr. 6'425.– ab August 2015

- 23 - Bedarf Gesuchstellerin und Kinder (ohne Steuern) Fr. 6'272.– Steuern Fr. 600.– Total Fr. 6'872.– abzüglich Einkommen Gesuchstellerin Fr. 888.– Unterhaltsanspruch (gerundet) Fr. 5'985.–

E. 7.2

Die Vorinstanz ging für die Zeit von Juli bis Oktober 2013 von einem Unterhaltsanspruch der Gesuchstellerin und der beiden Kinder von insgesamt Fr. 9'261.– aus (Urk. 50 S. 101). Nachdem die Gesuchstellerin keine Berufung erhoben hat und der vorinstanzliche Betrag angemessen erscheint, rechtfertigt es sich, es bei diesem Betrag zu belassen.

E. 7.3

Was die Aufteilung des jeweiligen Gesamtunterhaltsanspruches auf die Gesuchstellerin und die Kinder angeht, erscheint die Vorgehensweise der Vorinstanz angemessen, die Kinderunterhaltsbeiträge auf monatlich Fr. 2'000.–, zuzüglich vertraglicher und / oder gesetzlicher Kinderzulagen, je Kind festzulegen. Der jeweilige Differenzbetrag ist der Gesuchstellerin als persönlicher Unterhalt zuzusprechen.

E. 7.4

Bereits geleistete Zahlungen Die Vorinstanz hat die Unterhaltspflicht des Gesuchsgegners ab Juli 2013 festgelegt, nachdem sie zum Ergebnis gelangt ist, dass der Gesuchsgegner im Zeitraum von April 2012 bis Juni 2013 seiner Unterhaltspflicht durch durchschnittliche Zahlungen von Fr. 9'024.– pro Monat, welche von der Gesuchstellerin unwidersprochen entgegengenommen worden seien, bereits nachgekommen sei (Urk. 50 S. 101). Der Gesuchsgegner lässt ausführen, dass die Vorinstanz die von ihm geleisteten Zahlungen korrekt aufgeführt habe, weshalb kein rückwirkender Unterhalt geschuldet sei (Urk. 49 S. 22). Damit ist die Unterhaltspflicht des Gesuchsgegners in Übereinstimmung mit der Vorinstanz ab Juli 2013 festzusetzen. Gemäss unangefochtener vorinstanzlicher Erwägung hat der Gesuchsgegner für die Monate Juli und August 2013 insgesamt Unterhaltszahlungen von Fr. 12'680.– (Fr. 7'000.– und Fr. 5'680.–) geleistet (Urk. 50 S. 101). In Anwendung von Art. 87 Abs. 1 OR sind die Zahlungen

- 24 - zunächst auf die Unterhaltsverpflichtung von Juli 2013 anzurechnen. Entsprechend ist die Unterhaltspflicht des Gesuchsgegners gegenüber der Gesuchstellerin und den beiden Kindern mit Bezug auf den Monat Juli 2013 durch Tilgung untergegangen. Hinsichtlich des Monats August 2013 besteht die Unterhaltspflicht gegenüber der Gesuchstellerin und den beiden Kindern lediglich noch im Umfang von Fr. 5'842.– (Fr. 9'261.– abzüglich Fr. 3'419.–), weshalb der Gesuchsgegner zu verpflichten ist, den beiden Kindern für diesen

Monat je Fr. 290.50 und der Gesuchstellerin Fr. 5'261.– zu bezahlen.

E. 8

September 2010 (AnwGebV). Die volle Parteientschädigung ist in Anwendung von § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 3, § 9, § 11 und § 13 der AnwGebV auf Fr. 5'000.– festzusetzen und der Gesuchsgegner in Anbetracht des Verfahrensausgangs zu verpflichten, der Gesuchstellerin eine (auf 7/10 reduzierte) Parteientschädigung von Fr. 3'500.– zuzüglich 8 % Mehrwertsteuer, mithin rund Fr. 3'780.– zu bezahlen. Es wird beschlossen:

E. 8.1

Die Vorinstanz setzte die Gerichtsgebühr auf Fr. 14'400.– zuzüglich Kopiergebühren von Fr. 37.– fest (Dispositivziffer 10) und auferlegte die Gerichtsgebühr den Parteien je zur Hälfte. Die Kopiergebühren wurden dem Gesuchsgegner auferlegt (Dispositivziffer 11). Entsprechend der Kostenverteilung wurden keine Parteientschädigungen zugesprochen (Dispositivziffer 12). Der Gesuchsgegner beantragt die Aufhebung der Dispositivziffern 10 – 12 des angefochtenen Entscheides. Er macht geltend, die Vorinstanz sei von einem zu hohen Streitwert ausgegangen. Die Parteien könnten ab April 2014 die Scheidung verlangen, weshalb die mutmassliche Regelungsdauer der Eheschutzmassnahmen nicht bis Juli 2015, sondern nur bis April 2014 und damit 21 Monate daure und sich der Streitwert entsprechend um rund 40% reduziere (Urk. 49 S. 22). Dass das Scheidungsverfahren bereits eingeleitet wurde, macht der Gesuchsgegner nicht geltend. Vor diesem Hintergrund ist die Annahme der Vorinstanz, wonach von einer Regelungsdauer der Eheschutzmassnahmen bis Juli 2015 auszugehen sei, nicht zu beanstanden. Die Vorinstanz hat hinsichtlich der strittigen Unterhaltszahlungen einen Streitwert von Fr. 540'792.– (36 x Fr. 15'022.– [von der Gesuchstellerin geforderte monatliche Unterhaltsbeiträge]) angenommen. Die Streitwertberechnung wurde vom Gesuchsgegner nicht angefochten, ebenso wenig die Festsetzung der Gerichtsgebühr von Fr. 14'400.– gestützt auf § 6 i.V.m. § 5 Abs. 2 und § 4 GebV OG, weshalb es dabei bleibt.

E. 8.2

Die Gesuchstellerin forderte mit ihrem Eheschutzbegehren gegliedert in drei Phasen und rückwirkend ab August 2012 ehelichen Unterhalt von Fr. 7'000.–

- 25 - sowie Kinderunterhalt von Fr. 4'600.–, zuzüglich Kinderzulagen, je monatlich. Darüber hinaus verlangte sie die Hälfte der dem Gesuchsgegner seit 2012 ausbezahlten Boni, Sonderzahlungen und Beteiligungsrechte, welche 2012 monatlich Fr. 6'844.– betragen hätten (Urk. 1 S. 9). Insgesamt forderte die Gesuchstellerin demnach monatlichen Unterhalt von 15'022.–. Der Gesuchsgegner anerkannte einen Anspruch auf Kinderunterhalt in einem monatlichen Gesamtbetrag von Fr. 2'400.–, zuzüglich Kinderzulagen. Ausgehend von einer Regelungsdauer der Eheschutzmassnahmen von ca. 36 Monaten (vgl. Urk. 50 S. 108) verlangte die Gesuchstellerin im erstinstanzlichen Verfahren somit Unterhaltsbeiträge von insgesamt Fr. 540'792.–. Für den Zeitraum August 2012 bis Juni 2013 ist die Gesuchstellerin als unterliegende Partei zu betrachten, weil ihren Anträgen weder im Quantitativ noch der Sache nach entsprochen wurde. Betragsmässig ergibt dies 10 x Fr. 12'622.–, insgesamt also Fr. 126'220.–. Was die Unterhaltszahlungen Juli bis Oktober 2013 angeht, wurde erwogen, dass der vom Gesuchsgegner geschuldete monatliche Unterhalt Fr. 9'261.– (ohne Kinderzulagen) betrage, womit die Gesuchstellerin diesbezüglich im Betrag von 4 x Fr. 3'361.–, insgesamt mit Fr. 13'444.– unterliegt. Ab November 2013 bis Juli 2015 schuldet der Gesuchsgegner monatlichen Unterhalt von Fr. 6'425.–. Die Gesuchstellerin

unterliegt somit mit Fr. 130'137.–. Hinsichtlich des ab August 2015 geschuldeten Unterhalts unterliegt die Gesuchstellerin mit Fr. 6'637.– (Fr. 12'622.– ./ Unterhaltsanspruch Fr. 5'985.–). Insgesamt ist damit von einem Unterliegen der Gesuchstellerin in einem Betrag von Fr. 276'438.– auszugehen. Gesamthaft unterliegt die Gesuchstellerin hinsichtlich des Unterhaltsstreits mit 51% und der Gesuchsgegner mit 49%. Nachdem die Vorinstanz den Unterhaltsstreit mit 70% und die übrigen Anträge mit 30% gewichtet hat, ist, in Übereinstimmung mit der Vorinstanz von einem hälftigen Obsiegen und Unterliegen der Parteien auszugehen, weshalb die erstinstanzliche Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen zu bestätigen ist.

- 26 - III. 1. Für das zweitinstanzliche Verfahren rechtfertigt es sich – in Anwendung der §§ 5 Abs. 1, 6 Abs. 1, 8 Abs. 1 und 12 Abs. 1 und 2 GebV OG – eine pauschale Entscheidgebühr von Fr. 5'500.– festzusetzen. 2. Im Berufungsverfahren umstritten waren die Unterhaltsleistungen des Gesuchsgegners an die Gesuchstellerin und an die beiden Kinder, das Editionsbegehren des Gesuchsgegners betreffend die Belege des Postfinancekontos der Gesuchstellerin sowie die Kosten- und Entschädigungsfolgen des erstinstanzlichen Verfahrens. Der Unterhaltsstreit ist mit 80%, die übrigen Begehren mit 20% zu gewichten. 3. Der Gesuchsgegner verlangte mit der Berufung die Reduktion der Kinderunterhaltsbeiträge auf je Fr. 1'500.– pro Monat und die Herabsetzung der Ehegattenunterhaltsbeiträge auf monatlich Fr. 1'100.–. Er verlangt damit über eine mutmassliche Gültigkeitsdauer der vorliegenden Eheschutzmassnahme bis Juli 2015 insgesamt rund Fr. 93'900.– (26 x Fr. 4'100.– abzüglich Fr. 12'680.–). Die Gesuchstellerin beantragte die Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils und verlangt damit insgesamt rund Fr. 182'500.– (Fr. 6'642.– + 2 x Fr. 9'261.– + 2 x Fr. 6'475.– + 19 x Fr. 7'240.– + Fr. 6'840.–). Nach erfolgter Korrektur des vorinstanzlichen Entscheids beträgt die Unterhaltspflicht des Gesuchsgegners rund Fr. 165'300.– ([4 x Fr. 9'261.– - Fr. 12'680.–] + 21 x Fr. 6'425.– + Fr. 5'985.–). Damit obsiegt die Gesuchstellerin mit Bezug auf die Unterhaltsfrage zu 80%. Hinsichtlich der erstinstanzlichen Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen sowie des Editionsbegehrens unterliegt der Gesuchsgegner vollumfänglich. Gesamthaft betrachtet ist von einem Obsiegen der Gesuchstellerin von 85% auszugehen. Die Kosten des Berufungsverfahrens sind daher dem Gesuchsgegner zu 85% und der Gesuchstellerin zu 15% aufzuerlegen. Sodann ist der Gesuchsgegner entsprechend der Kostenverteilung zu verpflichten, der Gesuchstellerin eine auf 70% reduzierte Parteientschädigung zu bezahlen. Die für die Festsetzung der Parteientschädigung massgeblichen Bestimmungen finden sich in der Verordnung über die Anwaltsgebühren vom

- 27 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.